

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Föhrerstraße 96.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 63

Diez, Dienstag den 16. März 1915

55. Jahrgang

Diez, den 15. März 1915.

Bekanntmachung.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betrifft: Schweinezählung.

Das Ergebnis der Schweinezählung ist mir sofort nach Feststellung, spätestens jedoch bis Mittwoch, 17. März 1915, durch Fernruf oder Drahtanzeige zu melden.

Der Landrat.
Duderstadt.

Warnung.

„Taschenfilter“ oder „Feldfilter“ werden häufig als geeignete Gegenstände zum Nachsenden an Heeresangehörige im Felde angepriesen. Mit ihrer Hilfe kann sich angeblich jeder Soldat sein Trinkwasser frei von Krankheitserregern und sonstigen schädlichen Stoffen machen.

Vor dem Ankauf solcher Filter muß jedoch gewarnt werden, denn sie leisten nicht das, was von ihnen gerühmt wird.

Die KleinfILTER vermögen zwar trübes Wasser zu klären, sie sind aber nicht imstande, krankmachende Bakterien oder Stoffe, wie sie häufig im verschmutzten Wasser sich vorfinden, mit Sicherheit abzufangen. Ein Taschenfilter kann die Gefährlichkeit unreinen Trinkwassers höchstens etwas vermindern, sie aber nicht beseitigen. Ja, ein nicht peinlich sauber gehaltenes Taschenfilter ist sogar imstande, das Trinkwasser zu verschlechtern, weil in ihm Krankheitserreger weiter wuchern, sich vermehren und das durchfließende Wasser infizieren können.

Taschenfilter wiegen somit ihre Besitzer in eine falsche Sicherheit und verführen sie zu Leichtfertigkeit beim Wassertrinken. Abgekochtes Wasser ist solchem, das durch Taschenfilter gegangen ist, unbedingt vorzuziehen.

L. 1622.

Diez, den 10. März 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises

Abdruck zur Kenntnisnahme und mit dem Ersuchen um schnelle weitere Veranlassung.

Der Landrat.
Duderstadt.

II. 26 C. p. 312. R. N. 666/15.

Berlin, den 15. Februar 1915.

Bekanntmachung.

Im Anschluß an mein Schreiben vom 21. Dezember v. Js. — II. 26. C. p. 2604/R. N. 5002/14 — teile ich ergebenst mit, daß der Deutsche Verwaltungsrat für belgische Eisenbahnen in Brüssel angeordnet hat, zum Besuch kranker oder verwundeter Krieger sowie zur Beerdigung verstorbener Krieger die Fahrpreise auf den im Militärbetrieb befindlichen Eisenbahnen für erwachsene Angehörige — Kinder unter 15 Jahren sind ausgeschlossen — gleichfalls auf die Hälfte und zwar auf 5 Cts. in der 2. und 2½ Cts. in der 3. Wagenklasse für 1. Kilometer zu ermäßigen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten
und Chef des Reichsamts für die Verwaltung
der Reichseisenbahnen.

gez. v. Breitenbach.

An den Herrn Minister des Innern.

V. 1667.

Berlin, den 19. Februar 1915.

Kr.-Min. 1849. 2. 15. C. 1.

Bekanntmachung.

Die unausgebildeten Landsturmpflichtigen der vom Aufruf betroffenen Jahresklassen haben sich nach § 102, 1 W.-D. bei der Ortsbehörde ihres Aufenthaltsorts zur Landsturmmrolle anzumelden. Da diese Landsturmmrollen I von den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommissionen gemäß § 102, 4 und 5 a. a. D. weitergeführt werden, haben diese auch die Kontrolle über die betreffenden Landsturmpflichtigen, soweit sie nicht ausgehoben sind, auszuüben.

Diese Landsturmpflichtigen sind beim Verziehen in einen anderen Bezirk ebenso zur An- und Abmeldung bei den Ortsbehörden verpflichtet, wie die Militärpflichtigen nach § 25 W.-D. Die Ortsbehörden haben den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommissionen von jeder gegen die aufgestellten Landsturmmrollen eingetretenen Veränderung in analoger Anwendung des § 46, 13 W.-D. sofort Mitteilung zu machen. Die Weitergabe dieser Mitteilung an den Zivilvorsitzenden des neuen Aushebungsbezirks richtet sich nach den Bestimmungen des § 47, 8 W.-D.

Es wird noch besonders bemerkt, daß die noch nicht im militärfähigen Alter stehenden Landsturmpflichtigen nur in den in der Allerhöchsten Verordnung vom 1. August

1914 Reichsgesetzl. S. 273 — bezeichneten Korpsbezirken aufgerufen sind. Die Kontrolle erstreckt sich daher nicht auf die in den anderen Korpsbezirken wohnhaften, noch nicht im militärpflichtigen Alter befindlichen Landsturmpflichtigen.

Die ausgehobenen unausgebildeten Landsturmpflichtigen unterliegen gemäß § 104, 1 W.-O. der Kontrolle durch die Bezirkskommandos. Hierauf sind die stellvertretenden Generalkommandos bereits durch Erlass des Kriegsministeriums vom 29. Januar 1915 — Nr. 2513. I. 15. C. 1 — hingewiesen worden.

Die Landsturmpflichtigen sind in geeignet erscheinender Weise durch Bekanntmachungen in den amtlichen Blättern oder durch die Presse auf ihre Pflichten aufmerksam zu machen.

Wir ersuchen ergebenst, hiernach gefälligt das Erforderliche zu veranlassen.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

v. Jarosky.

Der Kriegsminister.

An die Königlich Preussischen Ersatzbehörden III. Instanz.

M. 1310.

Diez, den 6. März 1915.

Abdruck zur Kenntnis und Beachtung.

Der Landrat.

Duderstadt.

Tageb. Nr. II. 2574.

Diez, den 15. März 1915.

An die Herren Bürgermeister.

In Ausführung des § 1 meiner Verordnung vom 8. d. Mts. — Kreisblatt Nr. 61 — betreffend die Ueberwachung der Selbstverbraucher, bestimme ich, daß die Aussonderung desjenigen Getreides, das den Selbstverbrauchern belassen werden darf, binnen 24 Stunden, in Säcken aufgefaßt, erfolgt.

Die Abnahme und Verfrachtung des an die Kriegs-Getreidegesellschaft verkauften Getreides erfolgt in den nächsten Tagen. Bei dieser Gelegenheit haben sich die Herren Bürgermeister persönlich, in den Städten durch zuverlässige Beauftragte, davon zu überzeugen, daß keiner der Selbstverbraucher mehr Getreide zurückbehält, als ihm zusteht. Desgleichen haben sich die Herren Bürgermeister davon zu überzeugen, daß die Nichtselbstverbraucher restlos ihr ganzes Getreide, Roggen und Weizen, auch das von minderwertiger Güte, an die Kriegsgetreide-Gesellschaft abliefern.

In Ausführung des § 9 a. a. O. bestimme ich, daß den Selbstverbrauchern sowie den Müllern und Bäckern die Anordnung vom 8. März und die vom heutigen Tage binnen 24 Stunden zum Zeichen der Kenntnisnahme zur unterschriftlichen Vollziehung vorzulegen ist.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung sind sofort der Staatsanwaltschaft anzuzeigen.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Duderstadt.

Pr. I. 10. D. 401.

Wiesbaden, den 14. März 1914.

Bekanntmachung.

Mit Beziehung auf den Schlußsatz des mit meiner Verfügung vom 18. Mai 1905, Pr. I. D. 1525, mitgeteilten

Erlasses des Herrn Oberpräsidenten vom 15. Mai 1905, Nr. 4276, ersuche ich ergebenst, wegen Bekanntmachung der reibausverseuchten Gemarkungen das Weitere zu veranlassen.

Als reibausverseucht gelten die Gemarkungen Wellmich, Nochern, St. Goarshausen, Bornich, Caub, Lorch, Geisenheim, Viebrich, Wiesbaden, Hochheim, Winkel, Oestrich, Mittelheim und von der Gemarkung Johannisberg die Weinberge des Fürsten von Metternich-Winneburg. Die Gemarkungen Winkel, Oestrich und Mittelheim gelten zusammen mit dem verseuchten Teil der Gemarkung Johannisberg als ein Gemeindebezirk im Sinne des § 6 der Verordnung vom 16. August 1905.

Der Regierungspräsident.

v. Meißner.

I. 1538.

Diez, den 10. März 1915.

Die Herren Bürgermeister der weinbaureisenden Gemeinden wollen die weinbaureisende Bevölkerung in ortsüblicher und geeigneter Weise auf Vorstehendes mit dem Hinweis aufmerksam machen, daß die Verordnung des Herrn Oberpräsidenten in Cassel vom 13. Mai 1905 — mitgeteilt durch meine Kreisblattbekanntmachungen vom 23. Mai 1905 — I. 4724, Kreisblatt Nr. 126 — und vom 16. März 1907 — I. 2459, Kreisblatt Nr. 69 — auf die genannten verseuchten Gemarkungen Anwendung findet.

Der Landrat.

Duderstadt.

Bekanntmachung.

Die Geschäftsstunden der Domänenrentämter sind für die Werktage der Sommermonate April bis einschließlich September von 8 bis 12 Uhr und für die Werktage der Wintermonate Oktober bis einschließlich März von 8½ bis 12 Uhr festgesetzt worden. Am letzten Werktag der Monate Juni, September, Dezember und an den beiden letzten Werktagen des Monats April bleibt die Kasse geschlossen.

Wiesbaden, den 19. Februar 1912.

Königliche Regierung.

Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B.

Pfeiffer von Salomon.

Abt. III b. E. Nr. 3759/1619.

Frankfurt a. M., den 26. 2. 1915.

Betr.: Anbieten von Waren pp. zum Besten der Kriegsfürsorge.

Verordnung.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 ordne ich für den mir unterstellten Bereich des 18. Armee-Korps an:

Privatpersonen ist es verboten, ohne Genehmigung der zuständigen Polizeibehörde Postkarten, sowie überhaupt Waren aller Art, gewerbliche Leistungen oder Darbietungen (auch theatralische und musikalische) mit dem Hinweis darauf anzubieten, zu verkaufen oder anzukündigen, daß der Ertrag ganz oder teilweise zum Besten einer für Kriegszwecke geschaffenen Wohltätigkeitseinrichtung bestimmt sei.

Zu widerhandlungen werden mit Geldstrafe bis 60 Mark oder verhältnismäßiger Haft bestraft.

XVIII. Armee-Korps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Der kommandierende General

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Frankfurt a. M., den 27. 2. 1915.

Betr.: Versorgung von Brieffschaften der Kriegsgefangenen durch Privatpersonen.

Verordnung.

Auf Grund der §§ 1 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 ordne ich an:

Privatpersonen ist es verboten, Brieffschaften von Kriegsgefangenen oder an Kriegsgefangene in Empfang zu nehmen oder zu besorgen.

Unter Kriegsgefangenen sind alle Militär- und Zivilgefangenen zu verstehen, gleichgiltig ob sie sich in den Kriegsgefangenenlagern selbst, in Lazaretten oder an einer Arbeitsstelle befinden.

Zu widerhandlungen werden nach § 9 des vorgenannten Gesetzes mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

XVIII. Armeekorps.

Stellvert. Generalkommando.

Der kommandierende General.

Freiherr von Gall, General der Infanterie

J.-Nr. 781 I.

Diez, den 9. März 1915.

An die Herren Bürgermeister

in Birlenbach, Diez, Bad Ems, Eppenrod, Flacht, Freien-
diez, Weisnau, Ehnstätt, Holzappel, Holzheim, Rödorf,
Langenscheid, Lohrheim, Nassau, Neibach, Niederneisen,
Oberneisen, Obernhof, Ruppenrod, Weinähr und Winden.

Sie wollen die Vorstände der in Ihren Gemeinden bestehenden Viehversicherungsvereine auffordern, die für das letzte Geschäftsjahr aufgestellte Jahresrechnung in zweifacher Ausfertigung nimmehr umgehend durch Ihre Vermittelung hierher einzureichen.

Bei Vorlage der Abschlüsse ist von Ihnen noch anzugeben, wann Sie die untermutete Kassentrevision abgehalten und welche Mißstände Sie dabei etwa wahrgenommen haben.

Der Königl. Landrat.

Duderstadt.

Arbeitsministerium

Nr. 6172/2. 15. R. R. A.

Bekanntmachung

betreffend Vorratserhebung und Bestandsmeldung über Wolfram, Chrom, Molybdän, Vanadium und Mangan.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung (worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt), sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Ziffer „b“ des „Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851“ (oder Artikel 4 Ziffer 2 des „Bayrischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912“) mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft wird.

§ 1.

Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

a) Meldepflichtig sind vom festgesetzten Meldetag ab bis auf Weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen in festem und flüssigem Zustand (einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der in § 5 aufgeführten Bestände.

Klasse 23. Wolfram-Metall ausgeschlossenen Drähte mit einem Durchmesser von weniger als 0,5 Millimeter.

Klasse 24. Wolfram-Eisen (Ferrowolfram).

Klasse 25. Wolfram-Stahl von 2 bis unter 10% Wolfram-

fabrikaten, sowie Abfälle und Altmaterial; ausgenommen sind bei Verbrauchern die Fertigfabrikate, welche sich in Gebrauch befinden, oder schon in Gebrauch waren und/oder für Verbrauchserfab auf Lager gehalten werden, insbesondere fertige Werkzeuge (nicht Werkzeug st ä h l e), Kugellager, Magnete usw.

Klasse 26. Wolfram-Stahl von 10% und mehr Wolframgehalt, insbesondere Werkzeugstähle, unverarbeitet, vorgearbeitet und in Fertigfabrikate, sowie Abfälle und Altmaterial; ausgenommen sind bei Verbrauchern die Fertigfabrikate, welche sich in Gebrauch befinden, oder schon in Gebrauch waren und/oder für Verbrauchserfab auf Lager gehalten werden, insbesondere fertige Werkzeuge (nicht Werkzeug st ä h l e), Kugellager, Magnete usw.

Klasse 27. Wolfram in Erzen, in Schlacken, in Neben- und Zwischenprodukten, soweit nicht unter Klasse 23—26 fallend.

Klasse 28. Chrom als Metall und Ferrochrom.

Klasse 29. Chrom-Stahl mit mindestens 0,5% Chromgehalt, unverarbeitet, vorgearbeitet und in Fertigfabrikaten, sowie Abfälle und Altmaterial; ausgenommen sind bei Verbrauchern die Fertigfabrikate, welche sich in Gebrauch befinden, oder schon in Gebrauch waren und/oder für Verbrauchserfab auf Lager gehalten werden, insbesondere fertige Werkzeuge (nicht Werkzeug st ä h l e), Kugellager, Magnete usw.

Klasse 30. Chrom in Chromsalzen.

Klasse 31. Chrom in Erzen, in Schlacken, in Neben- und Zwischenprodukten, soweit nicht unter Klasse 28—30 fallend.

Klasse 32. Molybdän als Metall.

Klasse 33. Molybdän in Legierungen, unverarbeitet, vorgearbeitet und in Fertigfabrikaten, sowie Abfälle und Altmaterial; ausgenommen sind bei Verbrauchern die Fertigfabrikate, welche sich in Gebrauch befinden, oder schon in Gebrauch waren und/oder für Verbrauchserfab auf Lager gehalten werden, insbesondere fertige Werkzeuge (nicht Werkzeug st ä h l e), Kugellager, Magnete usw.

Klasse 34. Molybdän in Erzen, in Schlacken, in Neben- und Zwischenprodukten, soweit nicht unter Klasse 32 und 33 fallend.

Klasse 35. Vanadium als Metall.

Klasse 36. Vanadium in Legierungen, unverarbeitet, vorgearbeitet und in Fertigfabrikaten, sowie Abfälle und Altmaterial; ausgenommen sind bei Verbrauchern die Fertigfabrikate, welche sich in Gebrauch befinden, oder schon in Gebrauch waren und/oder für Verbrauchserfab auf Lager gehalten werden, insbesondere fertige Werkzeuge (nicht Werkzeug st ä h l e), Kugellager, Magnete usw.

Klasse 37. Vanadium in Erzen, in Schlacken, in Neben- und Zwischenprodukten, soweit nicht unter Klasse 35 und 36 fallend.

Klasse 38. Mangan als Metall und Manganeisen (Ferromangan) mit 70% und mehr Mangangehalt.

Klasse 39. Mangan als Manganeisen (Ferromangan) unter 70% Mangangehalt.

Klasse 40. Mangan in Eisen- und Stahllegierungen mit mindestens 20% Mangangehalt, unverarbeitet, vorgearbeitet und in Fertigfabrikaten, sowie Abfälle und Altmaterial; ausgenommen bei Verbrauchern die Fertigfabrikate, welche sich in Gebrauch befinden, oder schon in Gebrauch waren und/oder für Verbrauchserfab auf Lager gehalten werden, insbesondere fertige Werkzeuge (nicht Werkzeug st ä h l e), und Maschinenteile.

Klasse 41. Mangan in Erzen.

b) Bei zusammengesetzten Metallen (Legierungen), chemischen Verbindungen und Erzen ist sowohl das Gesamt-

gewicht, wie der Gewichtsanteil des Hauptmetalls der betreffenden Klasse zu melden. Hauptmetalle sind für Klasse 23–27 Wolfram; für Klasse 28–31 Chrom; für Klasse 32–34 Molybdän; für Klasse 35–37 Vanadium; für Klasse 38–41 Mangan.

Sind mehrere der anzumeldenden Metalle in einer Legierung vorhanden, so ist unter demjenigen Hauptmetall anzumelden, das den höchsten Prozentsatz aufweist.

c) Verbrauchern, welche den Gehalt an Hauptmetall in den anzumeldenden Werkzeugen und Werkzeughäuten der Klassen 25, 26, 29, 33, 36 und 40 nicht ermitteln können, ist gestattet, unter Nennung der Verwendungszwecke z. B. Schnellarbeitsstahl, Magnetstahl, Kugellagerstahl usw., diese Posten nach Werkklassen anzumelden und zwar

Werkklasse a) bis 150 Mark,

Werkklasse b) über 150 Mark bis 300 Mark,

Werkklasse c) über 300 Mark
für 100 kg. Stahl.

§ 2.

Von der Verfügung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verfügung betroffen werden:

- a) alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die in § 1 aufgeführten Gegenstände erzeugt und/oder verarbeitet und/oder verbraucht werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- c) alle Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt und/oder verarbeitet und/oder verbraucht werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- d) alle Empfänger (in dem unter a, b und c bezeichneten Umfang) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetage auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a, b und c aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam und/oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Vorräte, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, sind, falls der Verfügungsberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenem Verschluß hält, von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden.

Sind in dem Bezirk der unterzeichneten verfügenden Behörde Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros und dergl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen werden einzeln betroffen.

§ 3.

Umfang der Meldung.

Die Meldepflicht umfaßt außer den Angaben über Vorratsmengen noch die Angabe, wem die fremden Vorräte gehören, welche sich in Gewahrsam bei Auskunftspflichtigen befinden.

§ 4.

Inkrafttreten der Verfügung.

Für die Meldepflicht ist der am 16. März 1915 (Meldetag), mittags 12 Uhr, bestehende tatsächliche Zustand maßgebend.

Für die in § 2 Absatz d bezeichneten Gegenstände tritt die Meldepflicht erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Waren in Kraft.

Sofern die in § 5 aufgeführten Mindestvorräte am 16. März 1915 nicht erreicht sind, tritt die Meldepflicht an

dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindestvorräte überschritten werden.

§ 5.

Ausnahmen.

Ausgenommen von dieser Verfügung sind solche in § 2 gekennzeichneten Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte (einschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen) nicht überschreiten

in Klasse 23, 28, 32, 35 je 10 kg.,

in Klasse 24, 33, 36 je 20 kg.,

in Klasse 26, 27, 30, 31, 34, 37, 38, 39 je 150 kg.,

in Klasse 25, 29, 40, 41 je 300 kg.

§ 6.

Meldebefestigungen.

Die Meldung hat unter Benützung der amtlichen grünen Meldeformulare für Metalle zu erfolgen, für die Vordrucke in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind; die Bestände sind nach den vorgegedruckten Klassen getrennt anzugeben; in denjenigen Fällen, in welchen genaue Werte nicht ermittelt werden können (z. B. der Reingehalt von Erzen), sind Schätzwerte einzutragen, sofern nicht die Bestimmung § 1 c zutrifft.

Weitere Mitteilungen irgend welcher Art darf die Meldung nicht enthalten.

Die Meldepflicht sind an die Metall-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Kriegsministeriums, Berlin W. 66, Mauerstraße 63–65 (Fernsprecher Amt Zentrum, 11 509) vorschriftsmäßig ausgefüllt bis zum 31. März 1915 einschließlich einzureichen.

An diese Stelle sind auch alle Anfragen zu richten, welche die vorliegende Verfügung betreffen.

Die Bestände sind in gleicher Weise fortlaufend alle drei Monate (erstmalig wieder am 1. Juli) anzugeben unter Einhaltung der Einreichungsfrist bis zum 15. des betreffenden Monats.

Coblenz, den 15. März 1915.

A. Preuß. Kommandantur von Coblenz- und Ehrenbreitstein.

Nichtamtlicher Teil.

Literarisches.

(1) In der serbischen Botschaft in London hat man ein Schreiben gefunden, das den Beweis erbringt, wie die Nordpläne, die zum Drama von Sarajewo und zum Weltkrieg führten, im Heime des serbischen Botschafters in England geschmiedet wurden. Eine Faksimilewiedergabe (verkleinert) enthält Langfeld's „Gegen Lug und Trug“ (Verlag Degener, Leipzig, mit 18 Seiten Abbild., 60 Pfg.), wo noch eine Fülle anderer Dokumente sich finden, die unvergängliche Beweisstücke dafür sind, wie schamlos in Wort und vor allem im Bild unsere Feinde gegen Deutschland und Oesterreich-Ungarn in seiner Schicksalsstunde lügen und uns in aller Welt verleumdend. Der Herausgeber hat nicht nur aus der feindlichen Presse, sondern auch aus im feindlichen Solde stehenden neutralen Blättern geschöpft und die Lügenmeldungen auch der feindlichen Heerführer glücklichst durch die offiziellen deutschen und österreichisch-ungarischen Berichte und unantastbare andere Beweismittel widerlegt.

Holzversteigerung.

Oberförsterei Diez.

Mittwoch, den 24. März, nachm. 1 Uhr in der Stephan'schen Wirtschaft zu Hambach Distr. 46 Naulaub u. Tot. (Distr. 35 Nollsbach). Eichen: 26 Rm. Buche: 2 u. 24 m lg., 17 Rm. Knappe. Buchen: 460 Rm. Eicht. u. Kn., 3000 Wellen. Die Herren Bürgermeister werden um gest. Bekanntmachung ersucht. [5217]